



Marktgemeinde Deutsch Kaltenbrunn

A-7572 Deutsch Kaltenbrunn, Marktplatz 1

Tel.: 03382/71800, Fax 03382/71800-2

E-Mail: post@deutsch-kaltenbrunn.bgld.gv.at

Web: www.deutschkaltenbrunn.eu

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Deutsch Kaltenbrunn vom 27.03.2024 über die Ausschreibung einer **Kanalbenützungsgebühr**

Gemäß der §§ 10, 11 und 12 Kanalabgabegesetz, LGBl. Nr. 41/1984 idGF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idGF, wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

§ 2

(1) Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr wird nach dem folgenden Berechnungsschlüssel festgesetzt:

- a) Für bewohnbare Wohnhäuser wird zu einem Sockelbetrag in der Höhe von € 120,00 das Produkt aus der Berechnungsfläche und eines Beitragssatzes in der Höhe von € 0,70 hinzugezählt. Die Berechnungsfläche ermittelt sich aus der Summe der Nutzfläche gemäß § 5 Abs. 2 KAbG. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.
- b) Für nicht-bewohnbare Wohnhäuser wird ein Sockelbetrag in der Höhe von € 60,00 eingehoben. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.

(2) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 4

Der Abgabeananspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.



Marktgemeinde Deutsch Kaltenbrunn

A-7572 Deutsch Kaltenbrunn, Marktplatz 1

Tel.: 03382/71800, Fax 03382/71800-2

E-Mail: post@deutsch-kaltenbrunn.bgld.gv.at

Web: www.deutschkaltenbrunn.eu

§ 5

Die Kanalbenützungsgebühr wird am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Deutsch Kaltenbrunn vom 14.12.2023 betreffend die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:
Andrea Reichl



Angeschlagen am: 28.03.2024

Abgenommen am: 12.04.2024

Ort des Anschlag: Amtstafel DK